„Daß das nicht zu beweisen ist, war uns klar"

Gerhard Mauz zur Verurteilung von zwei Ärzten wegen Vergewaltigung

Verteidiger: „Wann war das, daß sie Ihnen zwischen die Beine faßte?"
Zeugin: „Da war ich schon Oberärztin."

Am Mittwoch vergangener Woche wurde in West-Berlin das Urteil über zwei Ärzte verkündet, denen die Anklage vorgeworfen hatte, eine Kollegin vergewaltigt zu haben. Am Donnerstag hieß es im „Stern" in einem Bericht über die Hauptverhandlung, die dem Urteil voranging, der aber das Urteil nicht berücksichtigen konnte: „Was wirklich in der Nacht im Bereitschaftszimmer mit der Ärztin geschah, war mit letzter Sicherheit nicht zu klären."

Das am Mittwoch vergangener Woche verkündete Urteil gegen die beiden Ärzte lautete auf zwei Jahre und drei Monate Freiheitsstrafe wegen Vergewaltigung, sexueller Nötigung und gefährlicher Körperverletzung.

Die mit einer Berufsrichterin und zwei Berufsrichtern, mit einer Schöffin und einem Schöffen besetzte 22. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin ist also zu einer Überzeugung gelangt, derer sie so sicher war, daß sie verurteilte.

Die Strafkammer hatte keine Zweifel, die zugunsten der beiden Angeklagten zu berücksichtigen waren. Daran ist nach einer mündlichen Urteilsbegründung von außerordentlicher Qualität zu erinnern. Darum muß dem Satz, es sei nicht zu klären gewesen, was geschah, widersprochen werden.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs wird das letzte oder, falls er das Urteil aufhebt, vorletzte Wort haben. Die Verteidigung hat Revision angekündigt. Das erste Drittel der mündlichen Urteilsbegründung, meinte der Verteidiger Dr. Peter Danckert, sei doch eigentlich die Grundlage für einen Freispruch und nicht für eine Verurteilung gewesen.

Diese Auffassung geht davon aus, daß nur die Jungfrau Maria vergewaltigt werden kann; daß allenfalls die höchste unter den heiligen Frauen behaupten darf, ihr sei Gewalt angetan worden.

Es trifft zu, daß sich der Vorsitzende Richter Alexander Ketzel, 61, zu Beginn der mündlichen Urteilsbegründung (und auch noch in ihrem Verlauf) mit der Frau, auf deren Strafanzeige hin das Verfahren in Gang kam, kritisch auseinandergesetzt hat. Doch es gab keinen Bruch zwischen dieser Auseinandersetzung und der Verurteilung der beiden Angeklagten, im Gegenteil.

Richter Ketzel erörterte alle Auffälligkeiten im Verhalten und in den Aussagen der Frau. Er beschrieb sie, wie man sie erlebt hatte: auf eine sexuell getönte Weise burschikos, aber auch sensibel, auf krasse Weise offen und zugleich verschlossen, zutiefst verletzt, aber auch nicht frei von Selbstüberschätzung, voll verständlicher, blockierender Abwehr gegen persönliche Fragen, aber auch zu Übertreibungen fähig.

Die Strafkammer hat erkannt und anerkannt, daß auch das Opfer einer Tat ein Mensch voller Widersprüche ist; daß auch und gerade vom Opfer einer Vergewaltigung, das den verzweifelten Mut zur Strafanzeige hatte (verzweifelt, denn welche Frau weiß nicht, worauf sie sich damit einläßt), nicht Konsequenz und Lückenlosigkeit in jeder Hinsicht verlangt werden dürfen.



Verurteilter Gynäkologe Hardt
„Nicht zum Zuge gekommen"

Die Strafkammer ist in Kenntnis und Würdigung der Widersprüche im Wesen und Verhalten der Ärztin, die Strafanzeige erstattet hatte (von Widersprüchen, die ihr die Wahrheitsfindung erschwert haben, wie Richter Ketzel bekannte), zu der Feststellung gekommen, daß sie glaubhaft ist, was das „Kerngeschehen" angeht.

Die Verteidigung sieht darin einen Bruch im Urteil, verständlich: Für sie war das „Randgeschehen" nicht nur von „wesentlicher Bedeutung". Für sie ging es darum, daß über die Glaubwürdigkeit der Frau nicht im Zentrum der Strafsache, sondern so weit von ihm entfernt wie möglich, in der Peripherie entschieden wurde. Ihr Ziel war es, so einer der Staatsanwälte in der Sitzung, nachzuweisen, daß ihre Mandanten von einer schlechthin „liederlichen Person" beschuldigt werden, mit der man sich ernsthaft gar nicht erst befassen darf.

Noch einmal das, was in Erinnerung gerufen werden muß, das Nötigste nur, aber es ist alles schon so lange her (SPIEGEL 33/1984), die Hauptverhandlung, die in der vergangenen Woche am 13. Sitzungstag denn doch noch beendet werden konnte, hatte am 15. Juni begonnen:

Angeklagt waren der zuletzt als Oberarzt tätige, verheiratete Frauenarzt Dr. Klaus Stadler, 39, und der heute 38 Jahre alte, ledige Frauenarzt und Privatdozent Dr. Wolfgang Hardt. Ort der von der Anklage behaupteten Tat: ein Bereitschaftszimmer in der „Pulsklinik", der Frauenklinik und Poliklinik der Freien Universität Berlin (FU) im Universitätsklinikum Charlottenburg in der Pulsstraße. Die Frau, die Strafanzeige erstattete: eine 35jährige Ärztin für Anästhesie, geschieden, ein Kind, in der Hauptverhandlung nicht nur Zeugin, sondern auch Nebenklägerin, hier die Narkoseärztin genannt.

Im Lauf des 21. Dezember 1983 drückt der Privatdozent Hardt, ein Arzt und Wissenschaftler also, der sich habilitiert und die Lehrbefähigung erworben hat, der Narkoseärztin einen FU-Stempel auf den Oberschenkel. Die Nebenklägerin, so die Strafkammer im Urteil, reagiert amüsiert, sie protestiert nicht ernsthaft. Auf den Privatdozenten scheint das eine Signalwirkung zu haben. Als eine andere Ärztin, Verzeihung: Oberärztin, sich



Verurteilter Gynäkologe Stadler
„War Dr. S. ganz entblößt . . ."

entfernt und die Absicht, mit ihr abends ein Glas Wein zu trinken, scheitert, wird die Narkoseärztin angerufen.

Die hat sich der ursprünglichen Verabredung nicht angeschlossen, sondern in ihr Bereitschaftszimmer zurückgezogen. Sie will lieber allein sein und fernsehen. Als der Oberarzt und der Privatdozent ihren Besuch mit zwei Flaschen Rotwein anbieten, stimmt sie ohne große Begeisterung zu. Die Initiative zu dem Zusammensein, so die Strafkammer im Urteil, geht von den Angeklagten aus. Die Ärzte treten ein – und beginnen mit „gewaltsamen Spielen", mit „sexuellen Handlungen", so Richter Ketzel.

Die Angeklagten haben das anders geschildert. Sie sagten, die Narkoseärztin habe sich nach kurzer, keineswegs unfreundlicher Rangelei ausgezogen und die Initiative übernommen. Von Widerstand, von Hilfeschreien, von hin und her polternden Möbeln könne keine Rede sein. Doch die Strafkammer folgt ihnen nicht. Sie schließt nicht aus, daß der Ablauf „nicht ganz so dramatisch" war, wie die Narkoseärztin ihn geschildert hat, doch sie zweifelt nicht an ihrem entschiedenen Widerstand. Denn es hat eine Zeugin ausgesagt, die im übernächsten Zimmer angewidert den Lärm und mindestens einen Hilferuf, die ausdrücklich nicht das Gekicher gehört hat, das Kieksen und Quieken, von dem die Angeklagten berichten.

Der Privatdozent wird vorübergehend abgerufen, der Oberarzt versucht es allein, kommt nicht zum Ziel. Die Narkoseärztin wird gleichfalls abgerufen. Daß sie später in das Bereitschaftszimmer zurückkehrt, nennt Richter Ketzel einen „kaum vorstellbaren Widerspruch", doch („Wenn man aber hier die Nebenklägerin gesehen und gehört hat in der Hauptverhandlung . . .") er hat eine Antwort. „Sie überschätzt sich selbst", sie hat gedacht, „mit denen werde ich fertig", sie ist „überheblich", ihr Verhalten ist aus ihrem Charakter zu erklären. Sie hätte behaupten können, sie sei in das Bereitschaftszimmer zurückgekehrt, weil es finster war, doch sie hat die viel heiklere Aussage gemacht, sie sei zurückgekehrt, weil sie es nicht für möglich gehalten habe, daß die beiden noch da sind. Das Gericht ist davon überzeugt, daß die heiklere Aussage wahr ist.

Dreimal verkehrt der Oberarzt mit ihr, beim erstenmal wird sie von dem Privatdozenten festgehalten. Als der Oberarzt gegangen ist, äußert sich der Privatdozent „in etwas drastischer Form, daß er nicht zum Zuge gekommen sei", wie Richter Ketzel umschreibt. Es ist nicht streitig, was geschah – es soll nur alles von der Narkoseärztin ausgegangen, von ihr gewünscht worden sein. Sie war die Verführerin und mannstoll, zwei ausgewachsene Männer, Gynäkologen, haben ihr nicht widerstehen, sich ihr nicht entziehen können.

Die Strafkammer hat nicht einfach auf die belastende Aussage der Narkoseärztin hin verurteilt. Sie hat nach Motiven für eine Falschaussage gesucht und keine gefunden. Der Privatdozent hatte eine „unrühmliche Rolle" gespielt, sagte Richter Ketzel, er würde schweigen, der verheiratete Oberarzt den Mund halten. Für die Narkoseärztin gab es „nicht die geringste Gefahr, daß etwas durchsikkern konnte". Es bestand nicht die Gefahr, daß ein ärztlicher Vorgesetzter, mit dem sie ein auch für ihre Laufbahn wichtiges Verhältnis hatte, etwas erfuhr.

Wenn sie mit dem einverstanden gewesen ist, was geschah, „konnte sie ihren Ruf nur durch Stillschweigen schützen", sagte Richter Ketzel. Doch seine Urteilsbegründung läßt sich nicht in allen Details wiedergeben, ohne daß der Bericht den Schaden vergrößert, den die Verteidigung in dieser Hauptverhandlung angerichtet hat. Richter Ketzel erkannte an, daß in dieser Strafsache hart zu verteidigen war. Doch „befremdend" nannte er den letzten Streich der Verteidiger.

Richter Ketzel war in der Urteilsverkündung am vergangenen Mittwoch gerade bis zur „gefährlichen Körperverletzung" gekommen, als ihm der Rechtsanwalt Gerhard Jungfer in den Urteilstenor fiel, nicht ohne die Erklärung „Es ist mir sehr unangenehm" – doch mit einem weiteren Hauptbeweisantrag. Eine solche Situation gab es schon einmal. Im Dezember 1980 nahm in Duisburg der Vorsitzende Richter Schimmann wieder Platz, nachdem er gegen einen türkischen Angeklagten die lebenslange Freiheitsstrafe verkündet hatte, als der Verteidiger Spiekermann dieses Urteil ein Fehlurteil nannte und die Vernehmung neuer Entlastungszeugen beantragte. Das Gericht folgte damals dem Antrag. Im April 1981 wurde der Türke freigesprochen.

Doch in Duisburg hatte die Verteidigung tatsächlich völlig neue, unverhoffte Zeugen zu präsentieren. Der Hauptbeweisantrag, den der Verteidiger Jungfer in den Urteilstenor hinein anbrachte, hätte schon längst gestellt werden können. Es wurde nicht einmal versucht, den Eindruck zu erwecken, die Verteidigung habe jählings etwas entdeckt. Verteidiger Thomas Braunsdorf ließ einen zweiten Hauptbeweisantrag folgen. Der Inhalt beider Anträge wurde von der Strafkammer als wahr unterstellt.

Schon in seinem Plädoyer war dem Verteidiger Jungfer ein Glanzstück gelungen, das als der „Jungfer-Stemmaufschwung mit Dreh-Spreizen und einer halben Drehung in den Grätschwinkel-



Richter Ketzel: „Wenn man aber die Nebenklägerin gesehen und gehört hat . . ."

stütz" in die Literatur über den Beweis- und den Hilfsbeweisantrag im Strafprozeß eingehen sollte. Er beantragte die Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens „zur Frage der Glaubwürdigkeit der Aussage der Nebenklägerin sowie der Angeklagten" – und verlas in diesem Antrag ein 24seitiges „Wissenschaftliches Gutachten" des Diplom-Psychologen Jens Peter Zens, Köln, das sich mit der Glaubwürdigkeit der Aussage der Narkoseärztin beschäftigt. Eine Kostprobe:

„Nach den Angaben vom 17. 01. zieht Dr. S. ihr den Slip auf dem Bett aus, am 15. 06. zieht Dr. H. ihr den Slip aus. In allen Szenen umklammert Dr. H. (17. 01.) ihren Oberkörper, während Dr. S. mit ihr den GV ausübt. Gleichzeitig beißt sie Dr. S. in den Oberkörper. Es stellt sich die Frage, war Dr. S. ganz entblößt und wie war es bei gleichzeitigem Festgehaltenwerden möglich, Dr. S. zu schlagen, zu kratzen und mit ihm den

Horst Stern zu diesem Buch:

»Herr Zimmermann, was nun?«



Eine grundlegende Analyse der Umweltkatastrophe Nummer eins, des Waldsterbens, das besonders in der Bundesrepublik schnell um sich greift. Die umfassende Inventur der Problematik, der Einflußfaktoren und Ursachen, des Krankheitsverlaufs und der Symptome – auf aktuellstem Forschungsstand.

Das Autorenteam, acht Experten unter der Leitung von Professor Dr. Peter Schütt, kommt zu dem Ergebnis, daß der Wald nicht mehr zu retten ist, wenn nicht in kürzester Zeit drastische Maßnahmen eingeleitet werden.

Ein Buch, das die Diskussion über das Waldsterben versachlichen will und zum Handeln aufruft.

Ein Appell der Wissenschaft an die Politik.

264 Seiten mit 22 Farbfotos und graphischen Darstellungen
DM 26,–

C. Bertelsmann

GV auszuüben, wie es in der Aussage vom 15. 06. berichtet wird. Nach dem GV zieht sich Dr. S. erleichtert an und kämmt sich die Haare und verläßt wortlos das Zimmer. In welcher Verfassung befindet sich Frau . . .? Beobachtet sie Dr. S. ruhig? Es fällt schwer, den gesamten Geschehensablauf in dieser Weise nachzuvollziehen."

Der Psychologe Zens ist an einem Tag des Prozesses auch auf der Bank der Verteidiger gesehen worden. Die Strafkammer duldete ihn als psychologischen Berater der Verteidigung. Er fiel dadurch auf, daß er Äußerungen der Narkoseärztin häufig mit Grimassen begleitete.

Auch und gerade Männer, denen Vergewaltigung vorgeworfen wird, bedürfen der Verteidigung. Doch wenn so brutal verteidigt wird wie in diesem Prozeß werden jene bedient, die darauf aus sind, die Rechte der Verteidigung einzuschränken. Was in West-Berlin von der Verteidigung der beiden Gynäkologen kam, hat Luise Morgenthal in einem „Bankrott einer Verteidigungsstrategie" überschriebenen Kommentar in der „taz", in der Gitti Hentschel über die Hauptverhandlung sachlich und entschieden zugleich berichtet hatte, zutreffend dargestellt:

„Das Wichtigste an diesem Prozeß ist nicht sein Ausgang mit einer Verurteilung, sondern sein Verlauf: Eine Strategie der Verteidigung, wie sie schlimmer und abstoßender nicht hätte sein können, ist gescheitert. Eine Strategie, die von Beginn an darauf angelegt war, die vergewaltigte Frau als Täterin darzustellen, die als sexbesessenes Monster den Prozeß allein zur Beförderung ihrer beruflichen Karriere angezettelt hat."

Aus Beweis- und Hilfsbeweisanträgen der Verteidigung: Die Zeugin wird bekunden, daß die Narkoseärztin „ihr gegenüber mehrfach geäußert habe, daß sie sich prostituiere, um ihre Karriere durchzuführen". Die Zeugin wird weiter bekunden, daß die Narkoseärztin „nichts unversucht gelassen hat, die Schwester . . . psychisch unter Druck zu setzen und auch während der Arbeit im OP zu quälen und herabzusetzen. Die Schwester . . . hat schließlich Selbstmord verübt".

Der Sexualforscher Professor Volkmar Sigusch, Frankfurt, wird bekunden: „Es ist durchaus nicht unüblich, sondern kommt relativ häufig vor, daß Personen Schreie, auch Hilfeschreie, als sexuelles Stimulans während des geschlechtlichen Verkehrs oder des sog. Vorspiels ausstoßen."

Die Zeugin wird bekunden, daß sie „ca. vor einem guten Jahr beobachtet hat (mindestens zweimal)", wie die Narkoseärztin Herrn Dr. . . . „gezielt und mit sexueller Komponente in den Genitalbereich faßte".

Die Verteidigung hat mit einigen der von ihr benannten Zeugen bösen Schiffbruch erlitten. In mehreren Punkten hat die Strafkammer aus Aussagen von Zeugen, die von der Verteidigung beantragt worden waren, Belege für die Glaubwürdigkeit der Narkoseärztin gewonnen, wie Richter Ketzel vortrug. Was hat man alles hören müssen von Zeugen in diesem Prozeß, von Akademikern, von Ärzten. Nein, sagte einer, er habe sich nicht auf Spekulationen eingelassen, grundsätzlich nicht, er habe sich nicht darum gekümmert, was denn wohl geschehen sei.

Und dann trug er Spekulationen über die Narkoseärztin vor – sie sei „vereinnahmend", habe eine „Neigung zu Körperkontakten", eine „sehr impulsive Person", am Morgen des 22. Dezember 1983, auf den nächtlichen Lärm im Bereitschaftszimmer angesprochen, habe sie gegrinst und gekichert, wie „ertappt" gewirkt.

Der unsägliche Versuch, eine Verlobung zwischen dem ja ledigen Privatdozenten und der Narkoseärztin zu stiften (in der irrigen Annahme, so sei die Strafanzeige aus der Welt zu schaffen): Die Strafkammer hat sehr einleuchtend dazu angemerkt, daß nicht versucht worden ist, die Ärztin zur „Wahrheit" zu ermahnen, daß statt dessen von den beiden Ärzten die Zahlung eines Geldbetrages an eine soziale Einrichtung angeboten wurde.

Der Umstand, daß der Richter Ketzel im Urteilstenor angehalten wurde und daß die Strafkammer deswegen wieder in die Beweisaufnahme eintrat, brachte mit sich, daß die beiden Angeklagten noch einmal Gelegenheit zu einem Schlußwort hatten, nur daß sie diesmal schon von ihrer Verurteilung wußten, ihr Strafmaß kannten. Im zweiten Schlußwort von Dr. Stadler fiel, als er verzweifelt von seiner Unschuld sprach, der Satz: „Daß das nicht zu beweisen ist, war uns von vornherein klar."

Vielleicht war es das Unglück der beiden verurteilten Ärzte, daß sich unverzüglich alle zu ihrer Verteidigung um sie versammelten, daß man, um den Ruf der „Pulsklinik" zu schützen und/oder aus idiotischer männlicher Solidarität, bemüht war, sie um jeden Preis herauszuhauen.

Es hat offenbar, solange es noch an der Zeit war, niemand mit ihnen darum gerungen, was tatsächlich in jener Nacht geschehen ist. Und dann war plötzlich nur noch der Angriff als Verteidigung möglich, ging es nur noch um den völligen Freispruch oder die vernichtende Verurteilung.

Aber daneben steht auch ein Satz der Narkoseärztin in der Hauptverhandlung: „Ich bin nicht mehr so, wie ich früher war." Sie wird dem Schatten der Hauptverhandlung, die sie erlebte, nie mehr entrinnen. Es muß endlich, wie lange wird darüber schon geschwätzt, ein Ablauf für Strafprozesse dieser Art gefunden werden, der nicht an Schrecklichkeit wiederholt und übertrifft, wovon sie handeln.